

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5328**

**Die Minderheitenbeauftragte
der Ministerpräsidentin
des Landes
Schleswig-Holstein**

*Die Minderheitenbeauftragte der Ministerpräsidentin
Goldland 10 · 25923 Braderup*

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Monika Schwalm, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

<i>Ihr Zeichen / vom</i>	<i>Mein Zeichen / vom</i>	<i>Telefon / e-mail</i>	<i>Datum</i>
L 215 vom 03.12.04	MB-177.115.2	Telefon: (04663) 188 00 37 e-mail: renete.schnack@t-online.de	30. Dezember 2004

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die Gelegenheit, im Rahmen der schriftlichen Anhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung, Drucksache 15/3752, eine Stellungnahme abzugeben, danke ich Ihnen.

In meiner Funktion als Minderheitenbeauftragte der Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein beziehe ich mich in meiner Stellungnahme auf die vorgeschlagene Fassung des Artikel 5 Abs. 2 Satz 2:

"Die nationale dänische Minderheit, die Minderheit der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung."

Ich begrüße die vorgeschlagene Ergänzung des Artikels 5 Abs. 2 Satz 2 außerordentlich und halte die Änderung für geboten.

Bei der Zeichnung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten im Jahr 1995 hat die Bundesrepublik Deutschland festgelegt, auf welche Gruppen es nach der Ratifizierung Anwendung finden soll. In der damaligen Erklärung vom 11. Mai 1995 gegenüber dem Europarat heißt es:

"Nationale Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland sind die Dänen deutscher Staatsangehörigkeit und die Angehörigen des sorbischen Volkes mit deutscher Staatsangehörigkeit. Das Rahmenübereinkommen wird auch auf die Angehörigen der traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen der Friesen deutscher Staatsangehörigkeit und der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit angewendet."

In unserer Landesverfassung werden von den drei nach dem Rahmenübereinkommen geschützten Minderheiten, die in Schleswig-Holstein leben, nur zwei namentlich aufgeführt: die danische Minderheit und die friesische Volksgruppe.

Es wäre daher konsequent und gerecht, dies zu korrigieren und auch die deutschen Sinti und Roma in Artikel 5 Abs.2 Satz 2 der Verfassung namentlich aufzunehmen und damit die deutschen Sinti und Roma in Schleswig-Holstein nicht länger auszugrenzen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Renate Schnack